

# Verein „Ich sehe die Sonne e.V.“ (ISDS)

## Vereinssatzung

in der geänderten Fassung vom 8. Mai 2017

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinszweck
- § 2 - 5 Ziele, Mittelverwendung, Begünstigter bei Auflösung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vereinsbeirat
- § 14 Vorstand
- § 15 Beiträge
- § 16 Revisoren
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein „Ich sehe die Sonne e.V.“ in der abgekürzten Form (ISDS) mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur(1) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens(2).

Der Satzungszweck zu 1 wird verwirklicht durch die Durchführung von Theaterprojekten. Zu 2 insbesondere durch musikalisch-künstlerische Veranstaltungen im Rahmen einer „Offenen Bühne“ für Kunstinteressierte aller gesellschaftlichen Schichten.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

## **§4**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz und eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis kann gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Mondstaubtheater e.V.“, Horchstraße 2 in 08058 Zwickau, eingetragen im Vereinsregister Zwickau, Vereinsregisternummer: VR 773, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(2) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder sein.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter Verwendung des ISDS-Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der quittierten Zahlung des ersten Beitrages. Die Vereinsmitgliedschaft kostet monatlich 2,50 Euro. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung, dies ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand bis zum 30.Juni des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.
2. durch Einleitung des Insolvenzverfahrens oder Auflösung (juristische Personen oder Personengesellschaften)
3. durch Tod (Ehrenmitglieder)
4. Ausschluss
5. Streichung

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzunehmen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mind. einmal im Jahr.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
3. Abnahme des Haushaltsberichts
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Beschluss über den Haushaltsplan
6. Beschluss von Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer einstimmigen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig hinsichtlich aller Punkte der Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei dem Vorstand eingehen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung über Anträge zur Änderung der Tagesordnung zu informieren.

(5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind alle Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die auf den Mitgliederversammlungen zu fertigenden Protokolle werden vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Mit seiner Unterschrift steht er für deren Richtigkeit ein.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen des Beirates unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. In diesem Verlangen ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen.

(2) Das auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fertigende Protokoll wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Mit seiner Unterschrift steht er für dessen Richtigkeit ein.

### **§ 13 Vereinsbeirat**

(1) Es wird vorerst kein Beirat berufen.

(2) Die Berufung eines Beirates kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es einer einstimmigen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

(1) Der Verein hat einen Vorstand.

(2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie weiteren, jedoch höchstens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
- Beschluss über evtl. gesonderte Umlagen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl der Ehrenmitglieder

(5) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das mindestens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Es ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 15 Beiträge**

(1) Die jährlichen Beiträge und ihre Fälligkeit werden in einer gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Diese bleibt jeweils bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung in Kraft.

(2) Der Beitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn eine Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 16 Revisoren**

(1) Soweit die Mitgliederversammlung ihnen keine weiteren Aufgaben zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung der Ein- und Ausgaben mit den vorhandenen Belegen sowie die ordnungsgemäße Führung der Bücher und den Jahresabschluss. Ihnen ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu geben. Sie können die Prüfungen auch unangemeldet vornehmen.

(2) Die Revisoren berichten dem Beirat und der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung sowie die festgestellten Ergebnisse.

### **§ 17 Haftung**

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

(3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

### **§ 18 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfacher Mehrheit.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde im Mai 2017 erstellt und trat im Juni 2017 in Kraft.